

# RS Vwgh 2007/9/18 2007/16/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2007

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

### Norm

GGG 1984 §1 Abs1;

GGG 1984 §2 Z4;

GGG 1984 TP9;

### Rechtssatz

Die Gebührenpflicht und die Ausnahmen hievon knüpfen an den formalen äußeren Tatbestand an. Bei der Vorschreibung der Gebühren ist lediglich davon auszugehen, welche Grundbuchseintragung beantragt und vollzogen worden ist. Die Eintragungsgebühr ist eine Gebühr für die gerichtliche Amtshandlung (vgl. die bei Stabentheiner, Gerichtsgebühren8, E 1 und E 3, 201, angeführte Rechtsprechung).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007160037.X01

### Im RIS seit

01.11.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)